

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6

Neas Energy GmbH  
Schillerstr. 7  
40721 Hilden  
Deutschland  
T: +49 40 8970 9344

M: [germany@neasenergy.com](mailto:germany@neasenergy.com)  
W: [www.neasenergy.de](http://www.neasenergy.de)

Hilden, 22. Mai 2017

Stellungnahme der Neas Energy GmbH zum  
Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung  
und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß §26a StromNZV  
(BK6-17-046)

Sehr geehrter Herr Hollmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Festlegungsverfahren. Die Neas Energy GmbH ist Teil eines führenden europäischen Handelsunternehmens mit den Schwerpunkten Direktvermarktung, Optimierung von Erzeugungsanlagen sowie den Kurzfristmärkten im Strom- und Gasbereich. Wir haben uns intensiv in das vorgelagerte Stakeholderverfahren Aggregator eingebracht und uns im Rahmen des BNE an der Kompromißfindung beteiligt. Die Neas trägt die Ergebnisse mit, möchte jedoch die Gelegenheit nutzen, einige Konkretisierungen vorzuschlagen.

#### **Eingrenzung auf Letztverbraucher nach §26a StromNZV**

Wir denken, daß die Rechtsauslegung des §26a StromNZV durch die BNetzA sich nicht nur auf die Verbrauchseinrichtungen der Letztverbraucher, sondern auch deren flexiblen Erzeugungs- bzw. Speichereinrichtungen beziehen sollte. Im Rahmen der Energiewende und der damit verbundenen volatilen Erzeugung wäre es aus unserer Sicht zielführend, alle Flexibilitätserbringer zu bündeln und nicht die Erzeugungsanlagen, wie KWK oder auch Batteriespeicher außen vor zu lassen. Als Anregung hierzu kann z.B. ein näherer Blick auf den dänischen Strommarkt dienen, auf dem flexible KWK Anlagen eine entscheidende Rolle als Antagonisten zur Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie spielen.

## Festlegung der BNetzA zur Obergrenze der administrativen Kosten

Die administrativen Kosten sollen einen Teil der Marktkommunikation abdecken. Durch die Wettbewerbsstellung von Lieferanten und Aggregatoren sehen wir hier Probleme hinsichtlich des Marktzuganges für die Aggregatorpartei. Ein hohes administratives Entgelt führt schnell zur Unwirtschaftlichkeit der Flexibilitätsbereitstellung. Weiterhin ist es im Energiemarkt gute Praxis, daß jede Marktrolle ihre eigenen administrativen Kosten selbst trägt. Wird hier von dieser Praxis abgewichen, könnte dies im Markt präjudizierend wirken.

## Ausweitung auf die Kurzfristmärkte

In den letzten Jahren hat sich die Liquidität der Flexibilität von den Regelenenergiemärkten immer stärker in die Kurzfristmärkte verlagert. Somit übernimmt der Markt bereits Intraday einen großen Teil des Ausgleiches der volatilen erneuerbaren Erzeugung und hilft damit den ÜNBs, ihren Pflichten bei der Erhaltung der Systemstabilität nachzukommen. Diesen Markt aus dem Aggregatoremfeld auszuschließen, bedeutet aus unserer Sicht, sich eines großen Teils der deutschen Flexibilitätsreserve zu berauben, die zwar nicht für Regelleistung präqualifizierbar ist, diese jedoch bereitstellen kann. Über die Kurzfristmärkte wäre es auch möglich, kleinere Letztverbraucher als Flexibilitätserbringer zu bündeln. Die ÜNBs haben bereits im Rahmen des Stakeholderverfahrens einen Vorschlag zur Einbeziehung der Kurzfristmärkte eingebracht. Leider konnte hier keine einheitliche Kompromißlinie erzielt werden.

Für Rückfragen stehen meine Kollegen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neas Energy GmbH

gez. Axel Grimm  
- Leiter Vertrieb Stadtwerke -

M: [axg@neasenergy.com](mailto:axg@neasenergy.com)  
T: 040 22 86 76 95 0